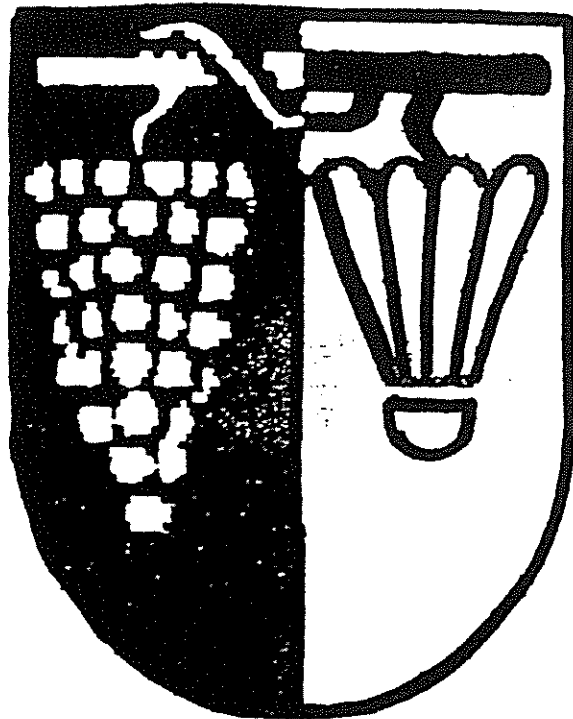


Vereinsstatuten

**Badminton-Club  
Maisprach**

**BCM**

zweite, überarbeitete Auflage 1998



(Auflage : 100 Ex.)

## **I. NAME, SITZ, ZWECK, HAFTBARKEIT und VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT**

- Art. 1 Der Badminton-Club Maisprach (nachfolgend BCM genannt) ist konfessionell und politisch ein neutraler Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- Art. 2 Der BCM hat Sitz in Maisprach. Seine Anschrift ist die der jeweiligen Präsidentin / des jeweiligen Präsidenten.
- Art. 3 Der BCM bezweckt die regelmässige Ermöglichung des Badmintonspiels im Dorf Maisprach durch geregelte Spiel- und Trainingsabende, durch Wettkämpfe und durch den Kontakt mit andern Clubs oder Gruppierungen mit ähnlichem Zweck. Im Rahmen seiner Möglichkeiten fördert der BCM auch die Jugendlichen und stellt das Material und das Wissen der Schule Maisprach und den anderen Dorfvereinen zur Verfügung.
- Art. 4 Für die Verbindlichkeiten des BCM haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Art. 5 Der BCM kann Mitglied des Schweizerischen Badmintonverbandes (SBV) und des Nordwestschweizerischen Badmintonverbandes (BVN) sein. Die Generalversammlung beschliesst darüber jährlich. Im Falle der Zugehörigkeit anerkennt der BCM die Statuten und Reglemente dieser Verbände und unterstützt diese Verbände im Rahmen der Möglichkeiten.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

- Art. 6 Der BCM besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.
- Art. 7 Aktivmitglieder sind in der Regel die am Spielbetrieb teilnehmenden Mitglieder. Aktivmitglieder haben ein Mindestalter von 16 Jahren. Ueber begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Aktivmitglieder können vom Verband lizenziert sein. Ueber den Erwerb der Lizenz entscheidet ausschliesslich das Aktivmitglied und trägt die Kosten selbst.
- Art. 8 Passivmitglieder sind Personen oder Organisationen, welche dem Badmintonspiel und dem BCM verbunden sind.
- Art. 9 Nach viermaligem Trainingsbesuch verständigt sich eine allfällige Neuinteressentin / ein allfälliger Neuinteressent mit der Präsidentin / mit dem Präsidenten über den Beitrittswunsch

anlässlich der nächsten GV. Ueber die endgültige Aufnahme entscheidet auf Antrag des Vorstandes die GV.  
Bis zur definitiven Aufnahme wird ein Jahresbeitragsanteil, auf Quartale gerundet, erhoben. Die ordentlichen Rechte und Pflichten sind erst mit der definitiven Aufnahme anwendbar.

- Art. 10 Für die erstmalige definitive Aufnahme in den Club ist eine einmalige Aufnahmegebühr à fond perdu zu entrichten.
- Art. 11 Um jedem Mitglied ein normales Training resp. einen guten Spielbetrieb zu ermöglichen kann der Vorstand die Aktivmitgliederzahl beschränken und eine Warteliste eröffnen.
- Art. 12 Die Mitgliedschaft erlöscht durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des BCM.
- Art. 13 Der Austritt erfolgt jeweils auf die GV. Er ist dem Vorstand rechtzeitig und schriftlich zu signalisieren.
- Art. 14 Mitglieder, welche gegen die Statuten verstossen, können vom Vorstand bis zur nächsten GV suspendiert werden. Anlässlich der GV entscheidet die Versammlung über den Ausschluss oder beschliesst eine allfällige Wiedergutmachung.
- Art. 15 Die Höhe der Beitragskategorien Aktive, Lebenspartner, Personen in Ausbildung, Passive beziehungsweise Passive (Institutionen) und die Höhe der Aufnahmegebühr wird jährlich von der GV durch Antrag des Vorstandes festgelegt.
- Art. 16 Alle Beiträge sind bis spätestens 30 Tage nach Verteilung der Einzahlungsscheine durch die Kassierin / den Kassier einzubezahlen.

### **III. ORGANISATION**

- Art. 17 Die Organe des BCM sind :  
- die Generalversammlung (GV)  
- der Vorstand  
- zwei Rechnungsrevisorinnen / resp. Rechnungsrevisoren.
- Art. 18 **Die GV bildet das oberste Organ.**  
Sie legt jährlich auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliche Einzelanträge die generellen Linien fest.  
Das Datum der jährlich im Januar stattfindenden GV wird jeweils an der GV des Vorjahres festgelegt und im Jahresprogramm festgehalten. Spätestens eine Woche vor der GV wird die

Traktandenliste geschlossen und zu Händen der Aktivmitglieder verteilt.

- Art. 19 Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand oder nach den Bestimmungen des Gesetzes (ZGB Art. 64 Absatz 3) jederzeit schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden.
- Art. 20 Die GV ist beschlussfähig, wenn die Summe der Anwesenden und der entschuldigt Abwesenden 50 % der Aktivmitglieder erreicht.
- Art.21 Abstimmungen sind in der Regel offen. Stimmvertretung ist nicht gestattet. Es entscheidet, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, das einfache Mehr.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende / der Vorsitzende.
- Art. 22 Statutenänderungen, Eintritte und Ausschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.  
Die Auflösung des BCM bedarf drei Viertel aller Aktivmitglieder.
- Art. 23 Die Aufgaben der GV sind :  
- Genehmigung des Protokolles  
- Genehmigung der Mutationen  
- Behandlung von Ausschlussverfahren  
- Genehmigung der schriftlichen oder mündlichen Jahresberichte (Präsidium, Kasse, Revision)  
- Jährliche Beschlussfassung zur Verbandszugehörigkeit  
- Mitgestaltung und Bestätigung des Jahresprogrammes  
- Bewilligung des Budgets, inkl. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Beiträge  
- Bestätigungswahlen (Präsidium und Kasse einzeln ; Vorstand in globo)  
- Neuwahlen in den Vorstand oder in die Revision einzeln  
- Beschlussfassung zu den traktandierten Themen  
- Jährliche Entlastung des Vorstandes und der Revision.
- Art. 24 **Der Vorstand stellt die handelnde und beschlussfähige Geschäftsleitung während dem Vereinsjahr des BCM dar.**  
Der Vorstand umfasst eine ungerade Anzahl. Es sind dies :  
- die Präsidentin / der Präsident  
- die Vizepräsidentin / der Vizepräsident (Sekretärin / Sekretär)  
- die Kassierin / der Kassier  
- weitere Beisitzerinnen / Beisitzer, anzahlmässig jeweils von der Präsidentin / vom Präsidenten entsprechend ihren / seinen Bedürfnissen festzulegen.

- Art. 25 Der Vorstand verteilt unter sich die anfallenden Aufgaben und Kompetenzen selbst. Er tagt bei Bedarf, in der Regel ad hoc oder auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten. Entscheiden tut das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.
- Art. 26 Die Amtsdauer der Revision ist drei Jahre.  
Die Amtsdauer des Vorstandes ist jeweils ein Jahr. Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Gesamtvorstand sorgt durch vorausschauende Planung und rechtzeitige Rekrutierung von geeigneten Neukandidatinnen und Neukandidaten für eine stabile und kontinuierliche Zusammenarbeit.
- Art. 27 Die Aufgaben des Vorstandes sind im wesentlichen :  
- selbstständiges Führen der internen und externen Tagesgeschäfte im Vereinsjahr  
- Vorbereitung der GV.
- Art. 28 Die speziellen, den einzelnen Funktionen zugeordneten, Aufgaben sind :  
- die Präsidentin / der Präsident  
- leitet die GV und die Vorstandssitzungen  
- erstellt und leitet ein Jahresprogramm  
- vertritt den BCM gegen aussen  
- zeichnet in Geldfragen einzeln.  
- die Kassierin / der Kassier  
- verwaltet die Kasse und die Konten und führt ordnungsgemäss die Clubbuchhaltung  
- arbeitet mit der Revision zusammen und erstellt jährlich einen Budgetvorschlag  
- zeichnet in Geldfragen einzeln.  
- die Sekretärin / der Sekretär (Vizepräsidium)  
- vertritt die Präsidentin / den Präsidenten  
- führt die Protokolle.  
- die Revisorinnen / die Revisoren  
- prüfen die Jahresrechnung und stellen der GV Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung.
- Art. 29 Die Interclubverantwortliche / der Interclubverantwortliche ist in der Regel Mitglied des Vorstandes und führt alle damit verbundenen Teilaufgaben eigenverantwortlich und in voller Entscheidungskompetenz.
- Art. 30 Alle weiteren Aufgaben werden innerhalb des Vorstandes definiert, geregelt und vergeben. Für einzelne, klar umrissene und befristete

Aufgabenbereiche kann der Vorstand Vereinsmitglieder einsetzen.

#### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- Art. 31 Die Auflösung des BCM kann im Rahmen einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV erfolgen, wenn **drei Viertel aller Mitglieder** zustimmen. Ein allfällig verbleibendes Clubvermögen ist der Förderung des Breitensportes zuzuführen.
- Art. 32 Ist die GV nicht beschlussfähig, so kann innert 30 Tagen eine zweite GV einberufen werden, von der die Auflösung durch **drei Viertel der anwesenden Mitglieder** beschlossen werden kann.
- Art. 33 Vorliegende Statuten (" **zweite, überarbeitete Auflage 1998**") ersetzen nach Genehmigung durch die GV 98 mit sofortiger Wirkung die Urfassung vom 11.2.1977 .

Maisprach, den 19.1.1998

Der Präsident des BCM  
(O. Ruch)

Der Vizepräsident  
(G. Beerli)

